



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 27

16. August 2017

Nummer 26

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal	
– Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Bundestagswahl am 24. September 2017	131
– Bekanntmachung Barrierefreiheit der Wahlräume der Hansestadt Stendal	132
– Bekanntmachung zur außerordentlichen öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses am 22.08.2017	132
2. Hansestadt Havelberg	
– Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und Erteilung von Wahlscheinen zur Bundestagswahl	132
– Kurtaxensatzung der Hansestadt Havelberg	133
3. Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	
– Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Wertermittlungsergebnisse und Ladung zum Anhörungstermin im Bodenordnungsverfahren Hassel	134
– Bekanntgabe der Ausführungsanordnung im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf – Rätzlinger Drömling	134

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

- Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Hansestadt Stendal wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der Öffnungszeiten des Einwohnermeldeamtes der Hansestadt Stendal im Einwohnermeldeamt, Markt 14/15, in 39576 Hansestadt Stendal im Zimmer 026 für die Wahlberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Zugang ist barrierefrei.

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt für die Einsicht ins Wählerverzeichnis:

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

- Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017, spätestens am 08.09.2017 bis 12:00 Uhr, bei der Hansestadt Stendal, Markt 14/15, 39576 Hansestadt Stendal im Zimmer 026 Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Diese wird in Briefform zugestellt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Um eine reibungslose Zustellung der Wahlbenachrichtigung zu ermöglichen, hat der Wahlberechtigte seinen Briefkasten deutlich sichtbar mit seinem Namen zu beschriften.

- Wer einen Wahlschein hat, kann im **Wahlkreis 066 Altmark** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
 - ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
- wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Hansestadt Stendal gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18:00 Uhr, bei der Hansestadt Stendal mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (23.09.2017), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage **einer schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

- Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 066 Altmark,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Hansestadt Stendal vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Die **persönliche Briefwahl** ist im Einwohnermeldeamt, Markt 14/15, Raum 026 (Briefwahlstelle) in der Zeit **vom 11.09.2017 bis zum 22.09.2017** zu den allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Öffnungszeiten Briefwahlstelle:


Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch:	09:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

Zusätzlich hat die Briefwahlstelle am Freitag, den 22.09.2017 bis 18:00 Uhr geöffnet.

Schriftliche Wahlscheinanträge sind an folgende Adresse zu richten:

Hansestadt Stendal
Briefwahlstelle
Markt 14/15
39576 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal, den 01.08.2017


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal zur Bundestagswahl am 24. September 2017

Gemäß § 46 Abs. 1 Bundeswahlordnung (BWO) informiere ich hiermit über die Barrierefreiheit der Wahlräume.

Nr.	Bezeichnung/Lage	Anschrift	Barrierefreiheit
01.	Stadtbibliothek	Mönchskirchhof 1	barrierefrei
02.	Landkreis Stendal-Zweigstelle	Arnimer Straße 1-4	barrierefrei
03.	Musikforum Katharinenkirche	Schadewachten 48	barrierefrei
04.	GS Goethestraße	Goethestraße 39 a	barrierefrei
05.	Kita Abenteuerland	Osterburger Straße 44	barrierefrei
06.	JFZ Mitte	Altes Dorf 22	barrierefrei
07.	Diesterweg-Sekundarschule	Arneburger Straße 1 a	barrierefrei
08.	GS Nord	Bergstraße 22 b	barrierefrei
09.	Ortschaftszentrum Borstel	Lindenplatz 2	nicht barrierefrei
10.	Kita Regenbogenland	Rostocker Straße 4	barrierefrei
11.	Kita Wahrburg	Altdorfstraße 51a	barrierefrei
12.	Winckelmann-Gymnasium	Westwall 26	barrierefrei
13.	GS „Am Stadtsee“	Carl-Hagenbeck-Straße 11	barrierefrei
14.	Berufsbildungswerk Stendal	Werner-Seelenbinder-Straße 2	barrierefrei
15.	GS „Juri Gagarin“	Stadtseeallee 97	barrierefrei
16.	Pestalozzischule	Max-Planck-Straße 36	barrierefrei
17.	Feuerwache Stendal	Von-Schill-Straße 3	nicht barrierefrei
18.	Ortschaftszentrum Staffelde	Storkauer Straße 10	nicht barrierefrei
19.	Ortschaftszentrum Bindfelde	Bindfelder Dorfstraße 7	nicht barrierefrei
20.	Ortschaftszentrum Jarchau	Jarchauer Dorfstraße 4	barrierefrei
21.	FW Uchtsprünge	Alte Hauptstraße 13	barrierefrei
22.	GS Börgitz	Volgfelder Straße 43	barrierefrei
23.	FW Staats	Staatser Dorfstraße 50	barrierefrei
24.	DGH Vinzelberg	Vinzelberger Straße 2	barrierefrei
25.	DGH Volgfelde	Deetzer-Warther-Weg 5	nicht barrierefrei
26.	DGH Nahrstedt	Nahrstedter Dorfstraße 17	nicht barrierefrei
27.	DGH Möringen / Kl. Möringen	Möringer Dorfstraße 35 a	barrierefrei
28.	DGH Insel	Am Dreesch 13	nicht barrierefrei
29.	DGH Döbbelin/ Tornau	Döbbeliner Dorfstraße 31 b	barrierefrei
30.	Gemeindehaus Buchholz	Im Winkel 19	nicht barrierefrei
31.	Alte Schule Heeren	Sälinger Straße 24	nicht barrierefrei
32.	FW-Raum Dahlen	Dahlener Hauptstraße 21	nicht barrierefrei
33.	DGH Gohre	Kleine Gohrer Straße 5	barrierefrei
34.	FW-Raum Uenglingen	Unter den Linden 5	barrierefrei
35.	DGH Wittenmoor	Am Grünen Weg 4	nicht barrierefrei
36.	DGH Groß Schwechten	Endstraße 1	barrierefrei


Sollte der Zugang zum Wahlraum nicht barrierefrei sein, empfehlen wir Menschen mit Behinderungen, einen Wahlschein zur Wahl in einem anderen geeigneten Wahlraum im Wahlkreis 066 Altmark anzufordern oder von der Briefwahl Gebrauch zu machen.

Blinde und Sehbehinderte können beim Blinden- und Sehbehinderten-Verband Sachsen-Anhalt e.V., Telefon: 0391 2896239, Internet: www.bsv-sachsen-anhalt.de, eine kostenlose Stimmzettelschablone anfordern. Dies sollte bis spätestens zum 18.09.2017 erfolgen, damit eine rechtzeitige Postzustellung ermöglicht wird.

Im Wahlraum Nr. 5 Kita Abenteuerland erfolgt die Erhebung einer repräsentativen Wahlstatistik.

Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass die Wahlräume für die anstehende Bundestagswahl am 24. September 2017 teilweise neu festgelegt wurden. Wir bitten daher alle Wahlberechtigten anhand der Ihnen in Kürze zugehenden Wahlbenachrichtigungsschreiben zu prüfen, ob sich Ihr Wahlraum geändert hat. So vermeiden Sie am Wahltag unnötige Wege.

Hansestadt Stendal, den 08.08.2017


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Stendal
Haupt- und Personalausschuss
Der Vorsitzende

Hansestadt Stendal, 09.08.2017

BEKANNTMACHUNG

Zu der am Dienstag,

den 22.08.2017 um 17:00 Uhr im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal,

stattfindenden außerordentlichen öffentlichen/ nicht öffentlichen Sitzung des Haupt- und Personalausschusses lade ich Sie hiermit herzlich ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Feststellung der Tagesordnung
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Informationen des Oberbürgermeisters
- 5 Anfragen/Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 6 Informationen des Oberbürgermeisters
- 7 Personalangelegenheit
- 8 Anfragen/Anregungen

VI/675


Klaus Schmotz
Vorsitzender

Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung der Hansestadt Havelberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Hansestadt Havelberg wird in der Zeit vom 04.09.2017 bis 08.09.2017 während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 104, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 08.09.2017, bis 12:00 Uhr, bei der Hansestadt Havelberg, Markt 1, Zimmer 104, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 66 – Altmark** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18:00 Uhr, bei der Hansestadt Havelberg mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hansestadt Havelberg, 16.08.2017



Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Hansestadt Havelberg – Kurtaxensatzung –

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Punkt 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, i. V. mit den §§ 1, 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 29.06.2017 folgende Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Hansestadt Havelberg ist für ein Teilgebiet staatlich anerkannter Erholungsort. Das Teilgebiet umfasst die Gemarkungen Havelberg und Toppel. Es handelt sich um das Gebiet der ehemaligen Stadt Havelberg mit den Ortsteilen Toppel, Müggenbusch und Wöplitz in den Grenzen vor dem 01.01.2002. Das Teilgebiet ist in der beigegeführten Übersicht als Auszug aus der Liegenschaftskarte gekennzeichnet.
- (2) Die Kurtaxe wird zur teilweisen Deckung des Aufwandes, der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der öffentlichen Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr im Erhebungsgebiet bereitgestellt wird, erhoben.
- (3) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen in Anspruch genommen werden.
- (4) Das Recht zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung besonderer öffentlicher Ein-

richtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen wird durch die Erhebung einer Kurtaxe nicht berührt.

§ 2 Erhebungsgebiet / Erhebungszeitraum

- (1) Die Kurtaxe wird im Teilgebiet der Hansestadt Havelberg gemäß § 1 Abs. 1 erhoben. Das Teilgebiet ist Erhebungsgebiet im Sinne dieser Satzung.
- (2) Die Kurtaxe wird in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres erhoben.

§ 3 Kurtaxenpflichtiger Personenkreis

- (1) Kurtaxenpflichtig ist jede Person, die sich im Erhebungsgebiet ein Quartier nimmt und der die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen geboten wird, ohne dass sie ihren Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat (ortsfremd). Als ortsfremd im Sinne dieser Satzung gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer, Besitzer oder Nutzer einer Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit ist und/oder eine Zweitwohnung aus nicht beruflichen Gründen nimmt, ohne dass er seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt.
- (2) Wohneinheit bzw. Wohngelegenheit (Quartier) im Sinne dieser Satzung sind Wochenendhäuser, Ferienhäuser, Sommerhäuser, Bungalows, Wohnungen, Hotels, Pensionen, Zimmer, Bootshäuser, Wohnwagen und -mobile, Zelte, Campingstellplätze, Schiffe, Boote, Hausboote, Fahrzeuge und dergleichen sowie Kleingärten. Gleiches gilt entsprechend für denjenigen, der Eigentümer, Besitzer oder Nutzer von Standplätzen zum Anlegen von Booten, Hausbooten oder gleichartigen Wasserfahrzeugen sowie zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und gleichartigen Unterkunftsmöglichkeiten ist und diese überwiegend zu Erholungszwecken überlässt.

§ 4 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxenpflicht besteht für die Anzahl der Übernachtungen je Person.
- (2) Die Kurtaxe ist bei Abrechnung der Kosten für den Aufenthaltszeitraum in einer Summe fällig und ist an den Quartiergeber zu zahlen. Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld der Hansestadt Havelberg gegenüber wahrzunehmen.
- (3) Die Jahreskurtaxenpflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres und wird mit dem Zahlungstermin des Heranziehungsbekandes fällig.
- (4) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können auf Antrag unter bestimmten Voraussetzungen gestundet oder erlassen werden.

§ 5 Befreiung

- (1) Von der Zahlung der Kurtaxe sind befreit:
 - a. Tagesgäste ohne Übernachtung;
 - b. Kinder und Jugendliche bis einschließlich 16 Jahren;
 - c. jede 5. und weitere Person einer Familie, soweit ein gemeinsamer Haushalt besteht;
 - d. Teilnehmer an einer Tagung, einem Seminar, einem Lehrgang, gewerblichen Ausstellungen und Messen, Kongressen oder vergleichbaren Veranstaltungen im Erhebungsgebiet;
 - e. Personen, die sich ausschließlich in Ausübung ihres Dienstes oder Berufes im Erhebungsgebiet aufhalten;
 - f. Teilnehmer an Sportwettkämpfen;
 - g. Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung ab 80 %;
 - h. die Begleitperson eines Schwerbehinderten, sofern dies im Schwerbehindertenausweis gekennzeichnet ist;
 - i. bettlägerig Kranke oder andere Personen, die nicht in der Lage sind, die Fremdenverkehrseinrichtungen zu benutzen,
 - j. Personen, die ohne Vergütung in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen werden und der Quartiergeber seinen Hauptwohnsitz im Erhebungsgebiet hat.
- (2) Die Voraussetzung für die Befreiung von der Kurtaxe ist gegenüber dem Quartiergeber in geeigneter Form nachzuweisen.

§ 6 Höhe der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt pro Übernachtung und Person 1,00 Euro.
- (2) Anstelle der nach Übernachtungen berechneten Kurtaxe kann pro Person eine Jahreskurtaxe entrichtet werden. Der Aufenthalt muss nicht zusammenhängend sein. Bereits nach Tagen gezahlte Kurtaxe wird auf die Jahreskurtaxe angerechnet.
- (3) Eigentümer/innen oder Besitzer/innen und deren Familienangehörige, die zum Haushalt gehören, von Wohneinheiten (Dauergastlieger in Häfen, Dauercamper, Eigentümer und Mieter von Wohngelegenheiten etc.) zahlen unabhängig von der tatsächlichen Aufenthaltsdauer die Jahreskurtaxe. Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohneinheit im Laufe des Jahres, ist die Jahreskurtaxe jeweils anteilig vom alten und neuen Eigentümer / Besitzer zu zahlen.
- (4) Die Jahreskurtaxe beträgt pro Person 42,00 Euro.

§ 7

Zahlungsbeleg und -begründung

- (1) Der Kurtaxenpflichtige erhält im Rahmen der Rechnungslegung durch den Quartiergeber einen Nachweis zur entrichteten Kurtaxe.
- (2) Die Grundlage für die Erhebung und Abrechnung der Kurtaxe durch den Quartiergeber bildet der Meldeschein für Beherbergungsstätten gemäß Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Auf der Grundlage des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundesmeldegesetz vom 21.07.2015 (BMG-AG LSA) wird der Bürgermeister ermächtigt, zum Zwecke der Erhebung der Kurtaxe nach § 9 Abs. 1 – 3 KAG-LSA zusätzlich Angaben, die im Rahmen der Umsetzung der Satzung erforderlich sind, zu erheben.
- (4) Der Meldeschein wird als Abrechnungsgrundlage gemäß § 8 Abs. 1 der Hansestadt Havelberg übergeben.
- (5) Die Hansestadt Havelberg übernimmt nach Übergabe und Abrechnung der Meldescheine durch den Quartiergeber die ordnungsgemäße Verwahrung und Archivierung.
- (6) Die Grundlagen zur Erhebung des übrigen Personenkreises, die der Zahlungspflicht im Sinne dieser Satzung unterliegen, bilden die grundbuchrechtlichen Eigentumsnachweise sowie die Nachweise des Einwohnermeldeamtes.

§ 8

Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) Wer Personen beherbergt oder ihnen gemäß § 3 Abs. 2 dieser Satzung Wohnmöglichkeit / -gelegenheit zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber.
- (2) Jeder Quartiergeber ist ganzjährig verpflichtet:
 - (a) alle zur Vermietung bereitgehaltenen Quartiere der Stadtverwaltung unter Angabe der Art der Unterkunft, der Zahl der Zimmer und der Anzahl der Betten anzumelden,
 - (b) alle von ihm aufgenommenen Personen entsprechend den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) anzumelden. Dafür sind die vorgeschriebenen Meldescheine zu verwenden.
 - (c) die Kurtaxe für den gesamten Aufenthaltszeitraum am Tage der Abrechnung von den Gästen einzuziehen,
 - (d) die Kurtaxensatzung für alle Gäste sichtbar auszulegen.
- (3) Zimmervermittlungen als Beauftragte der Quartiergeber haben der Stadtverwaltung die Namen und Anschriften der Quartiergeber mitzuteilen, für die sie Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung vermitteln sowie die in Absatz 1 geforderten Angaben für diesen Wohnraum zu machen.
- (4) Die Abrechnung der Kurtaxe erfolgt bis zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Hansestadt Havelberg. Der Quartiergeber haftet für die erhobene Kurtaxe bis zur Abführung. Auf Antrag kann ein gesondertes Abrechnungsverfahren vereinbart werden.
- (5) Der Quartiergeber ist verpflichtet, die durch die Hansestadt Havelberg bereitgestellten nummerierten Meldescheine zu verwenden. Für die Vollständigkeit der empfangenen Vordrucke haftet der Empfänger. Verschiedene und / oder unbenutzte Vordrucke des laufenden Jahres sind spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres bei der Hansestadt Havelberg zurückzugeben. Für jeden nicht zurückgegebenen Vordruck wird ein Betrag in Höhe von 30,00 Euro berechnet.
- (6) Jeder Quartiergeber, der seine nach der Kurtaxensatzung obliegenden Pflichten nicht erfüllt, haftet für den dadurch entstandenen Schaden.

§ 9

Auskunftspflicht

- (1) Die Kurtaxenpflichtigen haben gegenüber dem Quartiergeber bzw. dessen Beauftragten und der Hansestadt Havelberg die für die Festsetzung der Kurtaxe erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Auf Verlangen haben die Abgabepflichtigen die Umstände nachzuweisen, die zu einer Befreiung oder Ermäßigung führen. Die entsprechenden Unterlagen sind zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Festlegungen dieser Satzung verstößt. Ordnungswidrig handelt,
 - a) wer die bereitgehaltenen Quartiere gemäß § 8 Abs. 2 a nicht ordnungsgemäß anmeldet,
 - b) wer die von der Hansestadt Havelberg bereitgestellten Vordrucke nicht vorschriftsmäßig anwendet und verwahrt,
 - c) wer die von ihm aufgenommene Person nicht entsprechend den Vorschriften des BMG anmeldet,
 - d) wer das Gästeverzeichnis nicht oder nicht ordnungsgemäß führt, oder es auf Anforderung nicht den Beauftragten der Hansestadt Havelberg vorlegt,
 - e) wer die Kurtaxe von den abgabepflichtigen Personen nicht oder nicht vollständig einzieht,
 - f) wer eingezogene Kurtaxe nicht oder verspätet an die Hansestadt Havelberg abführt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abga-

bevorzugen zu erlangen.

- (2) Gemäß § 16 Abs. 3 des KAG-LSA können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

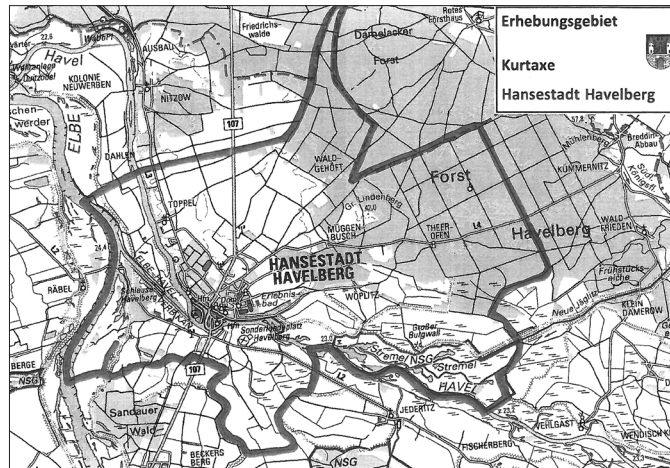
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2018 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 29.06.2017



Poloski
Bürgermeister



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung Bodenordnungsverfahren Hassel

Landkreis Stendal
Verfahrensnummer: SDL 4/0371/04

Auslegung der Wertermittlungsergebnisse Ladung zum Anhörungstermin

Im Bodenordnungsverfahren Hassel werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 58 Absatz 1 und § 63 Absatz 2 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in Verbindung mit § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) zur Einsichtnahme und Unterrichtung für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung der Wertermittlungsergebnisse soll den Teilnehmern ermöglichen, sich eingehend aus den Unterlagen (Bodenwertkarte, Wertermittlungsrahmen, Wertermittlungsnachweisen) zu unterrichten.

Während des Anhörungstermins stehen Bedienstete der NBS Landentwicklung GmbH als geeignete Stelle und der Flurneuordnungsbehörde für die Erläuterung der Wertermittlung zur Verfügung. Einwendungen können schriftlich oder mündlich bis zum Ende der Auslegungsfrist sowie im Anhörungstermin vorgebracht werden. Begründete Einwendungen führen zu einer Veränderung der Wertermittlung.

Versäumt ein Teilnehmer den nachstehenden Anhörungstermin oder teilt er dem ALFF Altmark seine Hinweise oder Einwendungen nicht bis zum 20.09.2017 schriftlich mit, so wird angenommen, dass er mit dem Ergebnis einverstanden ist.

Die Unterlagen über die Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten

vom **30.08.2017 – 12.09.2017**

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark in 39576 Stendal, Akaazienweg 25 zu den allgemeinen Sprechzeiten und bei der NBS Landentwicklung GmbH, Rottornweg 10a in 39576 Stendal aus.

Der Anhörungstermin findet

am Mittwoch, den 13.09.2017

von 9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr

im Dorfgemeinschaftshaus Hassel, Dorfstraße 15, 39596 Hassel statt.

Die Teilnehmer können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vorlage einer Vollmacht ist notwendig.

Stendal, den 02.08.2017

Im Auftrag



gez. Kriese
Sachgebietsleiter

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark

Außenstelle Salzwedel
- Flurneuordnungsbehörde -
Goethestraße 3 und 5
29410 Salzwedel

15.11/VFV Bösdorf – Rätzlinger Drömling

Salzwedel, den 20.07.2017

Ausführungsanordnung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bösdorf – Rätzlinger Drömling, Altmarkkreis Salzwedel und Landkreis Bördekreis, wird hiermit gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung,

die Ausführung des Flurbereinigungsplanes Bösdorf – Rätzlinger Drömling mit Wirkung vom 01.09.2017

angeordnet.

Mit dem oben genannten Zeitpunkt tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes und das Eigentum an den neuen Grundstücken geht an die Empfänger über. Die Teilnehmer können von diesem Zeitpunkt an über ihre neuen Grundstücke verfügen. Die in das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bösdorf – Rätzlinger Drömling eingebrachten alten Grundstücke gehen rechtlich unter.

Der Übergang des Besitzes, der Verwaltung und der Nutzung der Grundstücke wurde bereits durch die Überleitungsbestimmungen zu der vorläufigen Besitzeinweisung geregelt. Soweit die im Flurbereinigungsplan und im Nachtrag 1 zugeteilten Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass gemäß § 62 Abs. 2 FlurbG Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem Tage der Ausführungsanordnung auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.

Die rechtlichen Wirkungen der Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und deren Änderungen enden mit dieser Anordnung.

Anträge auf Festsetzungen von Leistungen und Ausgleich nach § 70 FlurbG bezüglich der Pachtverhältnisse müssen gemäß § 71 FlurbG innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen sie keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung nach § 61 FlurbG liegen vor. Der Flurbereinigungsplan ist den Beteiligten durch Auslegung bekannt gegeben worden. Der Anhörungstermin nach §§ 59 Abs. 2 FlurbG fand statt.

Der Flurbereinigungsplan wurde mit dem Nachtrag 1 geändert. Die Änderungen wurden den hiervon Betroffenen mitgeteilt. Die Unterlagen des Nachtrages lagen zur Einsichtnahme aus. Der Anhörungstermin zum Nachtrag 1 wurde durchgeführt.

Gegen den Flurbereinigungsplan und den Nachtrag 1 sind keine Rechtsbehelfe anhängig. Der Flurbereinigungsplan und der Nachtrag sind unanfechtbar.

Damit sind die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 61 FlurbG erfüllt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist sowohl aus Gründen des öffentlichen Interesses als auch im Interesse der überwiegenden Mehrheit der Beteiligten geboten, da andernfalls eine reibungslose Abwicklung des Flurbereinigungsverfahrens gefährdet und der durch die Neuordnung bewirkte landeskulturelle Erfolg verzögert würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Durch einen längeren Aufschub des Eintritts der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes würden voraussichtlich erhebliche Behinderungen im Grundstücksverkehr auftreten. Aufgrund der Anordnung dieser sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung kann die Berichtigung der öffentlichen Bücher unmittelbar eingeleitet werden.

Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Ihnen gegebenenfalls eingeleiteten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel bzw. Akazienweg 25, 39576 Stendal erhoben werden.

Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist bei dem Gericht der Hauptsache - dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, 8. Senat (Flurbereinigungssenat) - der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) zulässig.

Im Auftrag

gez. Wagner

Dienstsiegel

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432
Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31